

**Niederschrift über den öffentlichen Teil
der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Altenahr am 11.12.2023 in
der Containeranlage vor der Grundschule in Altenahr**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Anwesenheit

Stimmberechtigt:

1. Ortsbürgermeister Rüdiger Fuhrmann als Vorsitzender
2. Andreas Asbach
3. Walter Auster
4. Andreas Carnott
5. Oliver Gasper
6. Anke Hupperich
7. Erster Beigeordneter Werner Lanzerath
8. Andrea Müller
9. Beigeordnete Kerstin Müller
10. Marco Oestereich
11. Tino Rossi
12. Christoph Zerwas

Nicht stimmberechtigt:

Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung:

13. Stefan Calenborn zugleich auch als Schriftführer

Zuhörer/Gäste:

5 Zuhörer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Feststellung der Fertigstellung des Ausbaus der Verkehrsanlage "Am Laypütz" (Straßenbeleuchtung, Fahrbahn tlw. und Gehweganlage tlw.)
3. Feststellung der Fertigstellung des Ausbaus der Verkehrsanlage "Pützgasse / Weinbergstraße" tlw. (einschließlich der unselbstständigen Bestandteile Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. Sowie 940 tlw.)
4. Widmung der Straße "Am Laypütz" in der Ortsgemeinde Altenahr
5. Widmung der Straßen "Pützgasse und Weinbergstraße tlw." in der Ortsgemeinde Altenahr
6. Widmung der Straße "Im Wallgarten" in der Ortsgemeinde Altenahr
7. AKI 290 Vergabe der Instandsetzungsmaßnahmen an der Brücke Vischelbach 3 in Kreuzberg
8. Vergabe Neuausschreibung Fenster- und Türanlagen "Haus des Gastes"
9. Vergabe von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen für den Bau Kalte Nahwärme in Altenburg
10. Bebauungsplan "Im Roten Feld"
Vergabe weiterführender Planungsleistungen
11. Annahme von Spenden
12. Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
13. Anfragen
14. Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Fuhrmann stellt fest, dass mit Schreiben vom 04.12.2023 zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Altenahr beschlussfähig ist.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung wurden nicht vorgetragen.

Fuhrmann stellt fest, dass der Tagesordnungspunkt 9 gestrichen wird und die anschließenden Tagesordnungspunkte jeweils neu nummeriert aufrücken.

Zu TOP 1: Mitteilungen

Fuhrmann teilt den Anwesenden mit, dass die Unterstützungskraft im Bürocontainer in Altenahr auch im kommenden Jahr weiter beschäftigt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wird damit gerechnet, dass hier ein bis zwei Homeoffice-Tage pro Woche eingerichtet werden.

Am Donnerstag, den 07.12.2023, fanden Gespräche mit mehreren Planungsbüros statt, die sich um eine Unterstützung der Ortsgemeinde für das Sanierungsgebiet beworben haben. Fuhrmann geht darauf ein, dass man sich letztlich für das Büro BBP aus Kaiserslautern entschieden hat.

Die Kreisumlage wurde auf 856.843,- € festgesetzt.
Die Verbandsgemeindeumlage wurde auf 716.577,- € festgesetzt.

Zu TOP 2: Feststellung der Fertigstellung des Ausbaus der Verkehrsanlage "Am Laypütz" (Straßenbeleuchtung, Fahrbahn tlw. und Gehweganlage tlw.)

Erläuterungen:

Die Ortsgemeinde Altenahr hat entschieden, dass in der Verkehrsanlage „Am Laypütz“ die Straßenbeleuchtungsanlage vollständig und die Fahrbahn sowie der Gehweg teilweise erneuert werden sollen. Das Ausbauprogramm wurde am 17.02.2020 beschlossen.

Nachdem nunmehr die Arbeiten technisch abgeschlossen sind, sollen die Ausbaubeiträge im Wege der endgültigen Abrechnung berechnet werden. Aus beitragsrechtlicher Sicht ist klarzustellen, dass die jetzt abgeschlossene Baumaßnahme fertig gestellt ist. Dies ist die Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Altenahr beschließt die Fertigstellung der in der Verkehrsanlage „Am Laypütz“ durchgeführten Baumaßnahme für die vollständige Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage und die teilweise Erneuerung der Fahrbahn sowie des Gehwegs. Mit der letzten Rechnung des Vermessungsbüro Ermert vom 27.11.2023 über die Straßenschlussvermessung wurde die Ausbaumaßnahme abgeschlossen.

Die Verkehrsanlage „Am Laypütz“ erstreckt sich auf den Grundstücken Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 969/2 tlw. sowie 995 tlw. und verläuft von ca. 29 m südlich der gemeinsamen Flurstücksgrenze 969/2 und 995 in nördliche Richtung bis zur Verlängerung der gemeinsamen Flurstücksgrenze 932/1 sowie 995 und bis zur westlichen Grenze der Straßenparzelle 995.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verkehrsanlage „Am Laypütz“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 3: Feststellung der Fertigstellung des Ausbaus der Verkehrsanlage "Pützgasse / Weinbergstraße" tlw. (einschließlich der unselbstständigen Bestandteile Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw.)

Erläuterungen:

Die Ortsgemeinde Altenahr hat entschieden die Verkehrsanlage „Pützgasse/Weinbergstraße“ tlw. (einschließlich der unselbstständigen Bestandteile Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücke 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw.) zu erneuern. Das Ausbauprogramm wurde am 17.02.2020 beschlossen. Nachdem nunmehr die Arbeiten technisch abgeschlossen sind, sollen die Ausbaubeiträge im Wege der endgültigen Abrechnung berechnet werden. Aus beitragsrechtlicher Sicht ist klarzustellen, dass die jetzt abgeschlossene Baumaßnahme fertig gestellt ist. Dies ist Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Altenahr beschließt die Fertigstellung der in der Verkehrsanlage „Pützgasse/Weinbergstraße“ tlw. (einschließlich der unselbstständigen Bestandteile Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücke 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw.) durchgeführte Baumaßnahme. Mit der letzten Rechnung des Vermessungsbüro Ermert, Sinzig vom 27.11.2023 über die Straßenschlussvermessung wurde die Ausbaumaßnahme abgeschlossen.

Die Verkehrsanlage „Pützgasse/Weinbergstraße“ tlw. (einschließlich der unselbstständigen Bestandteile Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücke 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw.) erstreckt sich auf den Grundstücken Gemarkung Altenahr Flur 3, Flurstücke 415/13, 387/8 tlw., 969/2 tlw., 387/3 tlw. sowie 984 und verläuft von der Einmündung der „Brückenstraße“ (gemeinsame Flurstücksgrenze Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 415/13 sowie 415/14) in nördliche Richtung ca. 29 m südlich der gemeinsamen Flurstücksgrenze Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 969/2 und 995 sowie bis zur westlichen Grenze der Straßenparzelle 984 und den unselbstständigen Bestandteilen Flurstück 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw. (bis zur Verlängerung der gemeinsamen Flurstücksgrenze 169/19 und 170/2).

Der Lageplan mit der Darstellung der Verkehrsanlage „Pützgasse/Weinbergstraße“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

1 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 4: Widmung der Straße "Am Laypütz" in der Ortsgemeinde Altenahr

Erläuterungen:

Die in dem Lageplan gekennzeichnete und im Beschlussvorschlag aufgeführte Straßenfläche ist dem öffentlichen Verkehrs bereits übergeben worden. Sie ist gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. Die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Gemeindestraße) sowie
2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise

Beschluss:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) beschließt der Ortsgemeinderat die im Eigentum der Ortsgemeinde Altenahr stehende Straße „Am Laypütz“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücksnummer 969/2 tlw., 995 tlw. und 984 tlw. (vgl. Planauszug)

Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt.

Die Voraussetzungen des § 36 II LStrG sind gegeben, die Ortsgemeinde Altenahr ist Eigentümerin der betreffenden Grundstücke.

Die Verwaltung wird um die Veröffentlichung der Widmungsverfügung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 5: Widmung der Straßen "Pützgasse und Weinbergstraße tlw." in der Ortsgemeinde Altenahr

Erläuterungen:

Die in dem Lageplan gekennzeichnete und im Beschlussvorschlag aufgeführte Straßenfläche ist dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie ist gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

3. Die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Gemeindestraße) sowie
4. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise

Beschluss:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) beschließt der Ortsgemeinderat die im Eigentum der Ortsgemeinde Altenahr stehenden Straßen „Pützgasse und Weinbergstraße tlw.“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf die Verkehrsanlage „Pützgasse/Weinbergstraße“ tlw. (einschließlich der unselbstständigen Bestandteile in der Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücke 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw.) auf die Grundstücke der Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücke 415/13, 387/8 tlw., 969/2 tlw., 387/3 tlw. sowie 984 und verläuft von der Einmündung der „Brückenstraße“ (gemeinsame Flurstücksgrenze - Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 415/13 sowie 415/14) in nördliche Richtung ca. 29 m südlich der gemeinsamen Flurstücksgrenze - Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstück 969/2 und 995 sowie bis zur westlichen Grenze der Straßenparzelle 984 und den unselbstständigen Bestandteilen Flurstück 935/1, 936/1, 938 tlw., 939 tlw. sowie 940 tlw. (bis zur Verlängerung der gemeinsamen Flurstücksgrenze 169/19 und 170/2). (vgl. Planauszug)

Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt.

Die Voraussetzungen des § 36 II LStrG sind gegeben, die Ortsgemeinde Altenahr ist Eigentümerin der betreffenden Grundstücke.

Die Verwaltung wird um die Veröffentlichung der Widmungsverfügung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

1 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 6: Widmung der Straße "Im Wallgarten" in der Ortsgemeinde Altenahr

Erläuterungen:

Die in dem Lageplan gekennzeichnete und im Beschlussvorschlag aufgeführte Straßenfläche ist dem öffentlichen Verkehrs bereits übergeben worden. Sie ist gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

5. Die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Gemeindestraße) sowie
6. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise

Beschluss:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) beschließt der Ortsgemeinderat die im Eigentum der Ortsgemeinde Altenahr stehende Straße „Im Wallgarten“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Altenahr, Flur 3, Flurstücksnummer 598/14 und 1625/511 tlw. (vgl. Planauszug)

Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt.

Die Voraussetzungen des § 36 II LStrG sind gegeben, die Ortsgemeinde Altenahr ist Eigentümerin der betreffenden Grundstücke.

Die Verwaltung wird um die Veröffentlichung der Widmungsverfügung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 7: AKI 290 Vergabe der Instandsetzungsmaßnahmen an der Brücke Vischelbach 3 in Kreuzberg

Erläuterungen:

Mittels registriertem Download auf der Vergabeplattform wurde auf die öffentliche Ausschreibung sowie auf den Submissionstermin am 21.11.2023 hingewiesen.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 23 Firmen angefordert.

Hiervon gaben 7 Firmen ein gültiges Angebot ab, mit folgenden, nachgeprüften Angebotssummen:

Submissionsergebnis:

Bieter 1) Firma MW Construct GmbH, Wittlich	174.460,85 €
Bieter 2)	177.686,36 €
Bieter 3)	217.174,29 €
Bieter 4)	219.024,34 €
Bieter 5)	291.172,91 €
Bieter 6)	316.338,64 €
Bieter 7)	738.586,83 €

Die Verwaltung empfiehlt im Einvernehmen mit dem Ingenieurbüro GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG, Herzogenaurach, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma MW Construct GmbH, Wittlich, zu vergeben. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Beschluss:

Die Firma MW Construct GmbH, Wittlich, erhält den Auftrag für die Instandsetzungsarbeiten an der Brücke Vischelbach 3 in Kreuzberg gemäß ihrem Angebot vom 21.11.2023 zum Angebotspreis von 174.460,85 € einschl. 19 % MwSt.

Anke Hupperich versichert sich bei Fuhrmann, dass es sich um die richtige Brücke handelt. Gemeinsam erläutert man nochmals den Standort des betroffenen Bauwerks. Aufgrund eines privaten Bauwerks in der Nähe will man hier Verwechslungen ausschließen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 8: Vergabe Neuausschreibung Fenster- und Türanlagen "Haus des Gastes"

Erläuterungen:

Das ehem. Bahnhofsgebäude „Haus des Gastes“ wurde durch die Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 im Keller- und Erdgeschoss geflutet. Im Inneren des Gebäudes ist es durch den Wasserdruck und eine Heizölkontamination zu massiven Schäden gekommen.

Im Zuge des Wiederaufbaus wurden die erforderlichen Arbeiten an den Fenster- und Türanlagen am 10.05.2023 durch die Vergabestelle der Verbandsgemeinde Altenahr öffentlich ausgeschrieben. 5 Firmen gaben ein Angebot ab. Nach erfolgreicher Prüfung erhielt ein Bieter den Zuschlag. Trotz mehrmaliger Verzugssetzung wurde keine vertraglich geschuldete Leistung erbracht, hieraus resultierte ein gesetzliches Rücktrittsrecht zum geschlossenen Vertrag. Mit Schreiben vom 22.11.2023 wurde eine Rücktrittserklärung per Einschreiben an die betreffende Firma versandt.

Die Vergabestelle der Verbandsgemeinde Altenahr hat am 29.11.2023 eine erneute öffentliche Ausschreibung der Leistung auf der Vergabeplattform Subreport veröffentlicht. Die Submission erfolgt am 08.01.2024 um 11:00 Uhr. Um weitere bauliche Verzögerungen und die Einhaltung des Bauzeitenplanes zu gewährleisten ist eine Ermächtigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit den Beigeordneten zur Vergabe des Gewerkes notwendig.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Altenahr ermächtigt den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten zur Vergabe der notwendigen Neuausschreibung der Fenster- und Türanlagen für das Bauvorhaben „Haus des Gastes“ in Altenahr.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

~~Zu TOP 9: Vergabe von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen für den Bau Kalte Nahwärme in Altenburg~~

Der Tagesordnungspunkt wurde gestrichen.

Zu TOP 9 Bebauungsplan "Im Roten Feld"
neu: Vergabe weiterführender Planungsleistungen

Erläuterungen:

Die Ortsgemeinde Altenahr hatte am 16.10.2023 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 06.02.2023 zum Bebauungsplan „Im Roten Feld“ aufzuheben und das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wieder aufzugreifen. Hintergrund war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023, wonach Bebauungspläne, die auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt worden waren, gegen Europarecht verstoßen.

Auch haben sich in der Zwischenzeit Erkenntnisse zu eigentumsrechtlichen Sachverhalten ergeben, die eine Anpassung der im Bebauungsplan festgesetzten Wegeflächen sinnvoll erscheinen lassen. Um das Gesamtplanwerk rechtssicher abzuschließen, ist aus planungsrechtlicher Sicht die Umstellung auf das sog. Regelverfahren zu empfehlen.

Bei der Umstellung auf das Regelverfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt, bzw. unterlassen wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Soweit bisher auch auf die Prüfung eines Eingriffsausgleichs gemäß § 1a Absatz 3 BauGB verzichtet wurde, ist auch diese im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen. Der Plan ist unter Umständen anzupassen, ggf. durch einen nachträglichen Eingriffsausgleich, wenn dies nach dem Ergebnis der Umweltprüfung für eine gerechte Abwägung erforderlich ist.

Von dem Planungsbüro Hicking aus Adenau, das den Bebauungsplan „Im Roten Feld“ für die Ortsgemeinde Altenahr bisher bearbeitet und begleitet hat, ist daher mit Datum vom 30.11.2023 eine Leistungs- und Honorarbenennung vorgelegt worden, die folgende Positionen umfasst:

- a) Landschaftsplanerische Leistungen, Grünordnungsplanung
- b) Umweltprüfung, Umweltbericht
- c) Verfahrensbegleitung: Ausarbeitung von Abwägungs- und Beratungsunterlagen (nach tatsächlichem Zeitaufwand)
- d) Zusammenfassende Erklärung.

und beläuft sich in Summe auf rd. 13.000,00 € (brutto, inkl. Nebenkosten und MwSt).

Der Gesamtbetrag liegt damit unter der Wertgrenze von 25.000 € netto, weshalb die Planungsleistungen ohne weitere Vergleichsangebote vergeben werden können.

Kostenfolge:

Weitere Kosten könnten dadurch entstehen, dass die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Straßenplanung in Teilbereichen angepasst werden muss. Kosten für die Straßenplanungen gehen zu Lasten der Ortsgemeinde.

Nicht Bestandteil der Leistungs- und Honorarbenennung ist die im Regelverfahren erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren). Da mit der Verwirklichung der Planung nicht innerhalb von 5 Jahren begonnen wurde, ist auch die Landesplanerische Stellungnahme vom 17.10.2017 erneut zu beantragen. Die mit der FNP-Anpassung einhergehenden Planungskosten sind von der Verbandsgemeinde zu tragen.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Altenahr beschließt, das Planungsbüro Hicking aus Adenau mit

- den weiterführenden Planungsleistungen zum Bebauungsplan „Im Roten Feld“ zu beauftragen.

Grundlage der Beauftragung ist die Leistungs- und Honorarbenennung vom 30.11.2023.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 10 Annahme von Spenden

neu:

Im Zeitraum seit der letzten Ratssitzung sind Spenden i. H. v. 803,32 € eingegangen. Darunter befindet sich auch eine Weiterleitung des Bürgervereins Ahrbrück-Brück-Pützfeld. Fuhrmann verliest die Spender und bringt die Annahme zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 11 Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

neu:

Es lagen zwei Bauanträge vor. Der Bauausschuss der Ortsgemeinde hatte im Vorgang zu dieser Sitzung getagt und empfiehlt in beiden Fällen die Annahme.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 12 Anfragen

neu:

Anke Hupperich merkt an, dass sie die Kommunikation bei der Herstellung der neuen Straßenbeleuchtung als unzureichend empfindet. Teilweise werden Lampen auch so in Gehwegbereiche gesetzt, dass Engpässe entstehen. Sie fühlt sich bei Ansprache der Probleme teils nicht ernstgenommen:

An mehreren Stellen in der Ortsgemeinde wird es notwendig werden, neu erstellte Beleuchtungen später nochmals zu versetzen. Derzeit wird darauf geachtet, bei der Positionierung der Lampen auf Grundstücke im Gemeindeeigentum zu arbeiten.

Fuhrmann will die Fehlerquellen ausgeschlossen wissen und sucht das Gespräch mit der betrauten Firma.

Walter Auster merkt an, dass ein Kasten der Firma Westnetz im Bereich „Am Brunnen“ so errichtet wurde, dass aus Sicherheitsgründen eine Mauer, die vor der Flut bestand, nicht wiederaufgebaut werden kann. Um die Sicherheit der Arbeiter zu gewährleisten, muss der Kasten gedreht werden. Dann kann auch die Mauer wiedererrichtet werden. Ein fast deckungsgleicher Fall wurde in der OG Hönningen kürzlich behoben:

Fuhrmann trägt das Problem an Westnetz heran.

Andreas Asbach spricht die Fräskanten an, die durch Arbeiten der Firma Wahl entstanden sind und nicht verfüllt wurden. Nicht nur in Zusammenhang mit der Beleuchtung und der dunklen Jahreszeit stellen diese eine Gefahr da:

Fuhrmann fragt bei Anke Hupperich nach, inwiefern sie die betroffenen Straßen gemeldet hat und sucht auch hier den Kontakt zur Firma.

Zu TOP 13 Einwohnerfragestunde neu:

Ein Anwohner merkt an, dass im Bereich Laypütz Arbeiten, die bereits 2021 angekündigt wurden, bisher nicht ausgeführt wurden. Nachdem nun der Bereich für fertiggestellt erklärt wurde, haben die Anwohner ein Anrecht auf entsprechende Ausbesserungen:

Fuhrmann klärt den Anwohner darüber auf, dass die Abgrenzung für den angesprochenen Bereich anders verläuft, als von diesem angenommen. Nach einigen Erläuterungen beiderseits sichert Fuhrmann zu, hier nochmals nachzuhaken und ist um Klarheit bemüht.

Eine Anwohnerin erkundigt sich nach dem Stand der Entwicklung des kalten Nahwärmenetzes in Altenburg. Sie wünscht sich nähere Informationen zu Anschlussvoraussetzungen, Zeitpunkten und dem genauen weiteren Vorgehen. Außerdem stellen die Arbeiten teilweise ein großes Hindernis für die betroffenen Anwohner dar, da Zuwegungen teils nicht nutzbar sind. Besonders in Hinsicht auf die Feiertage wird hier eine Entspannung der Situation gewünscht:

Fuhrmann weiß um die Situation bzgl. der Zuwegungen und bittet bei den Firmen soweit wie möglich um Entlastungen für die Anwohner. Derzeit hängt die weitere Entwicklung des Nahwärmenetzes nicht unerheblich von den Entscheidungen des Bundestages zu Fördermitteln in diesem Zusammenhang ab. Bis zum Jahresende ist man bestrebt, so viel von der Anlage wie irgend möglich fertigzustellen. Danach bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Förderung gestaltet, da Fuhrmann die finanzielle Belastung für die Gemeinde ohne entsprechende Fördermittel nicht bereit ist einzugehen.

Eine Anwohnerin erkundigt sich, ob die neuen Beleuchtungen innerorts und außer Orts die gleichbleibt, sowie ob das System dimmbar ist. Zudem ist es im Bereich zwischen Altenahr und Altenburg sehr düster:

Das gleiche System wird inner- sowie außer Orts verbaut. Eine Dimmbarkeit ist vorgesehen, nach entsprechender Beratung sollen hier auch Zeiten festgelegt werden, zu denen dies geschieht.

Die Beleuchtung zwischen Altenahr und Altenburg wird wiederhergestellt.
Augenblicklich wird eine zeitnahe Fertigstellung im Bereich der Kurve am Friedhof angestrebt.

Eine Anwohnerin erkundigt sich, wie mit dem Bewuchs einiger Gullis im Bereich Lützenbohr verfahren wird:
Fuhrmann klärt dies mit den Gemeindearbeitern ab.

Um 20.06 Uhr schließt Fuhrmann den öffentlichen Teil. Er wünscht den Anwesenden Zuhörern einen guten Heimweg und schöne Weihnachtstage.

gez. Fuhrmann
(Fuhrmann)
Ortsbürgermeister

gez. Calenborn
(Calenborn) Schriftführer